

Geschäfts- und Beitragsordnung

des

Historischen Narrenvereins Hans-Heini-Narro Allmendshofen 1995 e.V.

Fassung vom 05.04.2019

| | Seite |
|---|-------|
| § 1 Der Verein | 2 |
| § 2 Mitglieder | 2 |
| § 3 Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge und Gebühren | 4 |
| § 4 Ehrungen und Ernennungen | 8 |
| § 5 Gastläufer, Nicht Mitglieder | 9 |
| Historie und Änderungen | 9 |



§ 1 Der Verein

§ 1.1 Der Verein ist Mitglied in folgendem/n Verband/Verbänden:

a.) Schwarzwälder Narrenvereinigung e.V.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungen und Ordnungen als für sich verbindlich an. Die Mitgliederversammlung kann Beitritte zu weiteren Verbänden beschließen (Musik-, Tanz-, Geschichts- oder Heimatverbände usw.). Er soll aber immer nur einer der jeweiligen Verbandsgruppierungen angehören.

§ 2 Mitglieder

§ 2.1 Aktive Mitglieder sind die Hästräger des Vereins. Die Hästräger werden in folgende Gruppen unterteilt:

- Der „Hans-Heini-Narro“.

Die Gruppe besteht aus männlichen aktiven Mitgliedern oder jugendlichen männlichen Mitgliedern mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Der „Hans-Heini-Narro“ ist eine Narrenfigur aus dem Mittelalter und ist aus der Erzählung „Juniperus“ von Joseph Viktor von Scheffel entnommen. Er erzählt von Burg und Quelle in Almishofen nahe dem Donauried. Vom alten Ritter Markwart von Almishofen und seinen drei Töchtern, der im Jahre 1188 Edle und Rittersleut aus der umliegenden Bertholdsbaar zu Mummenschanz und Fasnacht einlud.

Er trägt eine Maske aus Lindenholz an dem eine Narrenkappe aus Leinen mit Kapuze befestigt ist. Diese ist einem Eselohrengel aus dem Mittelalter nachempfunden und trägt einen Hahnenkamm. Das Leinenhemd und das enge Beinkleid ist nach dem Vorbild der ritterlichen Kleidung gefertigt. Zu dem Beinkleid werden maßgefertigte Kragenlederschuhe getragen, die in brauner Farbe gehalten sind. Der Waffenrock ist Mi-parti bemalt mit dem Wappen von Allmendshofen rot-weiß und ist mit der gestickten Rose besetzt. Der Schellengurt ist mit sieben Schellen und einer ledernen Tasche besetzt und wird um den Leib getragen. Als Attribut erhält er eine fast ein Meter lange Holzpritsche als Berührungs- und Lärmgegenstand. Ergänzend gehören zum Häs gehören braune Handschuhe und ein bronzenes Amulett.

- Das „Almishofer Burgfräulein“.

Die Gruppe besteht aus weiblichen aktiven Mitgliedern oder jugendlichen weiblichen Mitgliedern mit dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Das „Almishofer Burgfräulein“ ist eine Figur aus dem Mittelalter und ist aus der Erzählung „Juniperus“ von Joseph Viktor von Scheffel entnommen. Er erzählt von Burg und Quelle in Almishofen nahe dem Donauried. Vom alten Ritter Markwart von Almishofen und seinen drei Töchtern, der im Jahre 1188 Edle und Rittersleut aus der umliegenden Bertholdsbaar zu Mummenschanz und Fasnacht einlud.

Sie trägt ein mittelalterliches Kleid aus Leinen, so wie es der Landadel zu dieser Zeit getragen hatte. Das Kleid enthält farbliche Applikationen sowie die gestickte Rose. Die farblichen Applikationen in grünen, blauen und roten Tönen stehen für die drei Töchter aus der Erzählung. Als Schuhwerk trägt sie einen hohen gebundenen Lederstiefel. Über dem Kleid trägt sie einen roten wollenen Umhang, verziert mit Stickereien und einer angesetzten langen Kapuze. Ein farblich zum Kleid passender, Gold verzierter Jungfernkranz mit weißem Schleier ergibt die Kopfbedeckung. Eine lederne Umhängetasche sowie braune Handschuhe gehören ergänzend zum Häs.

§ 2.2 Nicht aktive Mitglieder (passive Mitglieder) fördern die Aufgaben des Vereins.

§ 2.3 Die aktive Mitgliedschaft kann unterbrochen werden, wenn das Mitglied einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt und es sich:

- a) zum Studium, zu einer sonstigen Ausbildung oder
- b) zum Wehr- oder Zivildienst oder
- c) aus Berufsgründen in der Regel auswärts aufhält.

Während der Unterbrechung ruht auch die Aufrechnung der Mitgliedsjahre sowie die Beitragszahlungen.

§ 2.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder dem Wechsel aus der aktiven Mitgliedschaft in eine andere Mitgliedschaft des Vereins, ist das Mitglied verpflichtet, sein Narrenhäs, Narrenkleidung, Kostüm und gegebenenfalls Maske nicht zu veräußern. Der Verein erhält ein Vorkaufsrecht. Eine Veräußerung an Dritte ist nur mit Zustimmung des Vereins möglich. Erwirbt der Verein die Narrenkleidung und gegebenenfalls Maske, verpflichtet dieser sich, dem Mitglied einen angemessenen Rückkaufpreis zu gewähren.

§ 3 Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge und Gebühren

§ 3.1 Beiträge und Umlagen werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 3.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich jährliche Beiträge je nach Status der Mitgliedschaft zu leisten. Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

Höhe der Beiträge:

| | |
|--|---------|
| Aktives Mitglied | 25,00 € |
| Nicht aktives Mitglied (passives Mitglied) | 15,00 € |
| Jugendliches Mitglied | 15,00 € |
| Familienmitgliedschaft | 40,00 € |

Fördermitglieder fördern den Verein mit einer freiwillig vertraglich festgelegten Zahlung, die aber mindestens dem Beitrag eines aktiven Mitglieds entspricht.

Die Familienmitgliedschaft gilt nur, wenn mindestens ein erziehungsberechtigtes aktives Mitglied und mindestens ein Jugendlicher der Familie Mitglieder sind. Sie ist nur so lange gültig, so lange das jugendliche Mitglied mit seiner Beitragszahlung unter § 3.3 der Geschäfts- und Beitragsordnung fällt.

§ 3.3 Mit der Vollendung des 18. Lebensjahr wird ein jugendliches Mitglied automatisch zum aktiven oder passiven Mitglied und muss spätestens nach Abschluss seiner 1. Ausbildung/Lehre den Beitrag für ein aktives oder passives Mitglied entrichten. Als Obergrenze gilt jedoch das Vollenden des 20. Lebensjahres, so dass er ab dem 21. Geburtstag den Beitrag für eine aktive oder passive Mitgliedschaft entrichten muss. Der Beitrag wird ab dem folgenden Geschäftsjahr je nach Mitgliedschaft geführt.

§ 3.4 Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen. In begründeten Ausnahmefällen ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, auf schriftlichen Antrag Beitragsforderungen des Vereins zu stunden oder zu erlassen. Gleiches gilt für Ratenzahlungen. Die Mitglieder sind bei der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 3.5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind ab dem nächsten Geschäftsjahr nach ihrer Ernennung durch die Mitgliederversammlung von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit.

§ 3.6

Die vom Verein angemieteten Räumlichkeiten können von jedem Mitglied gegen eine entsprechende Gebühr für private nicht öffentliche Zwecke wie Geburtstage, Feiern etc. genutzt werden. Die Belegung der Räumlichkeiten ist mindestens 1 Monat im Voraus bei der Vorstandschaft anzuzeigen. Die Räumlichkeiten sind nach § 7.5 der Satzung zu behandeln. Es gelten die allgemein gültigen Gesetze und Vereinbarungen zur Ruhestörung. Werden anders lautende Vereinbarungen mit der umliegenden Nachbarschaft getroffen, ist der Vorstand hierüber schriftlich zu informieren. Die Räumlichkeiten werden gereinigt vom Verein übergeben und sind wie übernommen wieder zu verlassen. Dies gilt auch für gemeinschaftliche genutzte Räume wie Flure, Außenanlagen, Kellerräume und WC-Anlagen. Das Mitglied übernimmt jede Haftung und sorgt für dementsprechende Genehmigungen und Anträge während seiner Belegung der Räumlichkeiten.

An Gebühren für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten sind zu entrichten:

| | |
|---|----------|
| für aktive Mitglieder | 30,00 € |
| für nicht aktive Mitglieder (passive Mitglieder) | 50,00 € |
| Kaution (bei ordnungsgemäßer Übergabe wird der Betrag zurück erstattet) | 200,00 € |

§ 3.7

Eine öffentliche Nutzung der Vereinsräumlichkeiten ist nur möglich bei folgenden Konstellationen:

1 - Durch den Historischen Narrenverein Hans-Heini-Narro Allmendshofen 1995 e.V. selbst.

2 - Einer gemeinsamen Veranstaltung eines außenstehenden Vereins oder Gruppierung und dem historischen Narrenverein Hans-Heini-Narro Allmendshofen 1995 e.V. Hier ist vorab die wirtschaftliche Situation schriftlich zu vereinbaren bezüglich der Einnahmen und der Kostenübernahme für Genehmigungen, Anmeldungen usw. Es kann abweichende Vereinbarungen zur Gebührenordnung geben.

3 - Eine Veranstaltung durch einen außenstehenden Verein oder Gruppierung in Eigenregie. Voraussetzung hierfür ist, das mindestens ein Mitglied dieses Vereins oder Gruppierung länger als 1 Jahr aktives oder passives Mitglied im historischen Narrenverein Hans-Heini-Narro Allmendshofen 1995 e.V. ist und eine Genehmigung des Vorstandes, nach einer Befragung der aktiven Mitglieder vorliegt.

Die Anfrage muss spätestens 1 Monat im Voraus erfolgen. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung dem Vorstand sämtliche erforderliche Genehmigungen (Ausschankgenehmigung, Feuerwerksgenehmigung, usw.), Anmeldungen (GEMA, usw.) und Versicherungen vorzulegen. Ansonsten behält der Vorstand das Recht die Veranstaltung abzusagen. Die Räumlichkeiten sind nach § 7.5 der Satzung zu behandeln. Es gelten die allgemein gültigen Gesetze und Vereinbarungen zur Ruhestörung. Werden anders lautende Vereinbarungen mit der umliegenden Nachbarschaft getroffen, ist der Vorstand hierüber schriftlich zu informieren. Die Räumlichkeiten werden, so fern nicht anders vereinbart, gereinigt vom Verein übergeben und wie übernommen wieder zu verlassen. Dies gilt auch für gemeinschaftliche genutzte Räume wie Flure, Außenanlagen, Kellerräume und WC-Anlagen. Der ausführende Verein trägt sämtliche Kosten und Verantwortung für die Veranstaltung. Der Historische Narrenverein Hans-Heini-Narro Allmendshofen 1995 e.V. ist bei Durchführung einer Veranstaltung, bei der er nicht selbst verantwortlich eingebunden ist, nicht Haftbar gegenüber Dritten.

Gebühren für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten bei einer öffentlichen Veranstaltung ohne Beteiligung des Historischen Narrenvereins Hans-Heini-Narro Allmendshofen 1995 e.V.

| | |
|--|-----------|
| Gebühr / Kostenerstattung für Strom, Wasser usw. | 100,00 € |
| Kautions (bei ordnungsgemäßer Übergabe wird der Betrag zurück erstattet) | 250,00 € |
| Besorgen einer Genehmigung (Ausschank, Feuerwerk, usw.) für eine Veranstaltung | Aufwand € |
| + Aufwandsentschädigung für jede einzelne Genehmigung von | + 20,00 € |
| Anmeldung GEMA usw. | Aufwand € |
| + Aufwandsentschädigung für jede einzelne Anmeldung von | + 20,00 € |

§ 3.8

Es ist möglich von dem Verein Vereinskleidung und Vereinsgegenstände gegen eine Gebühr zu leihen. Eine Anspruch auf die Leihgabe besteht grundsätzlich nicht. Eine Leihgabe ist rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Tage im Voraus beim Vorstand anzumelden. Ein pfleglicher Umgang mit der Leihgabe nach bestem Wissen und Gewissen versteht sich von selbst. Defekte oder nicht mehr reparable Vereinskleidung oder Vereinsgegenstände werden der auszuleihenden Person zu einem angemessenen Preis in Rechnung gestellt, das gleiche gilt für Reparaturen.

Gebühren für das Ausleihen von Vereinskleidung und Vereinsgegenständen. Abweichende Gebührenvereinbarungen liegen in erster Instanz im Ermessen des Kleidungs- oder Häs-Wartes oder in zweiter Instanz beim erweiterten Vorstand. Die Leihgabe ist durch eine Unterschrift zu bestätigen.

| | |
|---|----------|
| Kautions für die Leihgabe von Vereinskleidung für aktive Vereinsmitglieder und deren Angehörige | Ermessen |
| Kautions für die Leihgabe von Vereinskleidung für nicht Vereinsmitglieder | 50,00 € |
| Für die Reinigung von Vereinskleidung pro Person | 30,00 € |
| Gebühr für die Leihgabe von Vereinsgegenständen | Ermessen |

§ 3.9

Jedes aktive Mitglied und jugendliche Mitglied erhält über den Verein seine persönliche vollständige Kleidung (Häs). Das Mitglied erhält, sofern nicht anders vereinbart, neue Kleidung. Die Kleidung (Häs) bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Vereins. Die Vereinsmitglieder erwerben die Kleidung durch Zahlung einer durch den Verein gestellten Rechnung. Es kann eine Ratenzahlung durch den erweiterten Vorstand oder einer beauftragten Person (Kleidungs- oder Häswart) gewährt werden. Diese ist schriftlich festzuhalten.

§ 4 Ehrungen und Ernennungen

§ 4.1 Für eine Ehrungen gelten folgende Richtlinien:

Es gilt die Vereinszugehörigkeit vom Eintrittsdatum an.

- a.) Ehrung Bronze:
 - 1. für Mitglieder die dem Verein seit 11 Jahren ohne Unterbrechung aktiv angehören.
 - 2. für passive oder Förder-Mitglieder die den Verein seit 11 Jahren ohne Unterbrechung unterstützen.
- b.) Ehrung Silber:
 - 1. für Mitglieder die dem Verein seit 22 Jahren ohne Unterbrechung aktiv angehören.
 - 2. für passive oder Förder-Mitglieder die den Verein seit 22 Jahren ohne Unterbrechung unterstützen.
- c.) Ehrung Gold:
 - 1. für Mitglieder die dem Verein seit 33 Jahren ohne Unterbrechung aktiv angehören.
 - 2. für passive oder Förder-Mitglieder die den Verein seit 33 Jahren ohne Unterbrechung unterstützen.

Eine Ehrung in Silber oder Gold kann auch auf Antrag des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder vorzeitig verliehen werden, wenn sich ein Mitglied in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat. Die Ehrungen sollen in einem Mindestabstand von 5 Jahren erfolgen.

Dem zu Ehrenden ist mindestens eine Urkunde auszuhändigen. Auch eine zusätzliche Anerkennung / Ehrung durch den Verband ist zu prüfen.

§ 4.2 Personen, die den Zweck des Vereins durch besondere Tätigkeiten gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglied kann werden, wer dem Verein mindestens 40 Jahre angehört und sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Angerechnet werden die Mitgliedsjahre, die nach dem 18. Lebensjahr liegen. Daneben kann mit einstimmigem Beschluss des erweiterten Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich in besonderer hoher Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat.

§ 4.3 Der Verein kann Ehrenvorsitzende haben. Ehrenvorsitzender ist, wer dem Verein mindestens 20 Jahre als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzende gedient hat und auf Vorschlag durch den erweiterten Vorstand einstimmig zum Ehrenvorsitzenden ernannt wird. Eine Zustimmung muss in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Der Ehrenvorsitzende hat in Vorstandssitzungen nur beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

§ 4.4 Die Verleihung des Ehrentitels kann dem Geehrten wieder aberkannt werden, wenn er aus dem Verein Austritt oder ein schweres vereins-schädigendes Verhalten vorliegt und dies vom Vorstand festgestellt wird. Dies gilt insbesondere bei einem Vereinsausschluss. Über die Aberkennung beschließt der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Gastläufer, Nicht Vereinsmitglieder

- § 5.1 Gäste des Vereines, die nicht Mitglied sind und an Veranstaltungen wie Umzügen usw. mit dem Verein teilnehmen, beteiligen sich auf eigene Verantwortung. Der Teilnehmer ist verpflichtet eine auf den Teilnehmenden ausgestellte Haftpflichtversicherung vorzuhalten. Bei Minderjährigen Gästen ist eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorzulegen und eine verantwortliche Person zu benennen.

Historie und Änderungen:

- Beschlussfassung für die Geschäfts- und Beitragsordnung am 24.03.2018.
- Zusätzliche Einbindung eines neuen § 4.1, die bisherigen § rücken um eins nach hinten auf 4.2 bis 4.4. Ergänzung des § 5.1. Beschluss in der Mitgliederversammlung am 05.04.2019.